



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

64. Jahrgang

Ansbach, 15. Oktober 2019

Nr. 10

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der trimodalen KV-Umschlaganlage Modul 1 (Ostteil) im Güterverkehrszentrum bayernhafen Nürnberg durch die Hafen Nürnberg-Roth GmbH, Rottdamer Straße 2, 90451 Nürnberg.....	129
Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Fürth	129
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG	134
17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	134
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg (7) - Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte	135
Bekanntmachung der Zweckverbände	
63. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 8. November 2019.....	136
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	137



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Erna Vogelhuber

die am 29.09.2019 im Alter von 71 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 18 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 7. Oktober 2019

Dr. Engelhardt-Blum
Stv. Leiterin der
Regierung von Mittelfranken

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Peter Wenk

der am 03.10.2019 im Alter von 69 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 48 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 7. Oktober 2019

Dr. Engelhardt-Blum
Stv. Leiterin der
Regierung von Mittelfranken

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der trimodalen KV-Umschlaganlage Modul 1 (Ostteil) im Güterverkehrszentrum bayernhafen Nürnberg durch die Hafn Nürnberg-Roth GmbH, Rotterdammer Straße 2, 90451 Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. September 2019 Gz. RMF-SG32-4354-9-120

Die Hafn Nürnberg-Roth GmbH beabsichtigt den Ausbau der trimodalen Umschlaganlage für Kombinierten Verkehr (KV) Modul 1 im Güterverkehrszentrum bayernhafen Nürnberg, Hamburger Straße 59, 90451 Nürnberg, Gemarkung Eibach, und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Das beantragte Ausbauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen Umbaumaßnahmen innerhalb der trimodalen KV-Umschlaganlage Modul 1 (Rück- und Neubau von Krananlagen, Rückbau eines Umschlaggleises, Verlegung der Lkw-Lade- und Fahrstraße, Erweiterung der Abstellfläche für Ladeeinheiten mit Erhöhung deren Tragfähigkeit), die Errichtung von zwei Abstellgleisen auf der östlich an das Modul 1 angrenzenden Freifläche sowie die Erweiterung des Dispositionsgebäudes.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Mit dem Vorhaben verbundene Biotopeingriffe werden vollständig kompensiert.

Ein zuverlässiger Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Boden und Grundwasser erfolgt durch bauliche Gegebenheiten sowie bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen.

Vorhabenbedingt kommt es nicht zu einer Erhöhung des Verladungsanteils an Gefahrgütern.

Die Anforderungen an den Immissionsschutz werden erfüllt.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 129

Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Fürth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. September 2019 Gz. 1.1-1462-1-2

Der Zweckverband der Sparkasse Fürth hat der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde angezeigt, dass er seine Verbandssatzung geändert und neugefasst hat. Die Neufassung der Satzung vom 02.07.2017 wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Fürth

Vom 2. Juli 2019

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird die Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Fürth durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2019 wie folgt geändert und neu gefasst:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Markt Ammerndorf
- der Markt Cadolzburg
- der Landkreis Fürth
- die kreisfreie Stadt Fürth
- die Gemeinde Großhabersdorf
- die Stadt Langenzenn
- der Markt Roßtal
- die Gemeinde Seukendorf
- die Stadt Stein
- der Markt Wilhelmsdorf und
- die Stadt Zirndorf.

- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Fürth. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der Stadt Fürth in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der ehemaligen Stadtparkasse Fürth.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Sparkasse Fürth“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Cadolzburg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbands sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8)
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 36 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| - der Markt Ammerndorf | 1 Verbandsrat |
| - der Markt Cadolzburg | 1 Verbandsrat |
| - der Landkreis Fürth | 5 Verbandsräte |
| - die kreisfreie Stadt Fürth | 18 Verbandsräte |
| - die Gemeinde Großhabersdorf | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Langenzenn | 1 Verbandsrat |
| - der Markt Roßtal | 1 Verbandsrat |
| - die Gemeinde Seukendorf | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Stein | 1 Verbandsrat |
| - der Markt Wilhelmsdorf | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Zirndorf | 5 Verbandsräte |
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Das Amt als bestell-

ter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten für diese Tätigkeit und die übrigen Verbandsräte für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung als Entschädigung 50,- € je Sitzung. ²Bei Dienstreisen werden die Auslagen in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F) erstattet.
- (3) Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, erhalten auf Antrag außerdem Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere

Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7 Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte - unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei
- die zwei von der Verbandsversammlung gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte zu

wählenden Mitglieder und ihre Ersatzleute aus den von der kreisfreien Stadt Fürth entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern gewählt werden sollen,

sowie

von den zwei von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Absatz 4 SpkG zu bestellenden Mitgliedern und ihren Ersatzleuten je ein Mitglied seinen Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Fürth und im Landkreis Fürth haben soll,

- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse, oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) ¹Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel nacheinander jeweils für zwölf Monate
 - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
 - der Landrat des Landkreises Fürth
 - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
 - der Erste Bürgermeister der Stadt Zirndorf
 - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
 - der Erste Bürgermeister des Markts Cadolzburg.

²Der Turnus beginnt am 1. März 2021 mit dem Ersten Bürgermeister der Stadt Zirndorf; bis dahin ist Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth.

- (2) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind
 - a) während der Vorsitzperiode des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Fürth in nachfolgender Reihenfolge
 - der Erste Bürgermeister der Stadt Langenzen,
 - die in Absatz 1 genannten drei Amtsträger des Landkreises Fürth, der Stadt Zirndorf und des Marktes Cadolzburg,
 - der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat.
 - b) während der Vorsitzperiode des Landrats des Landkreises Fürth in nachfolgender Reihenfolge

- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
- der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat,
- die in Absatz 1 genannten zwei Amtsträger der Stadt Zirndorf und des Markts Cadolzburg sowie
- der Erste Bürgermeister der Stadt Langenzen.

- c) während der Vorsitzperiode des Ersten Bürgermeisters der Stadt Zirndorf in nachfolgender Reihenfolge
 - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth,
 - der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat,
 - die in Absatz 1 genannten Amtsträger des Landkreises Fürth und des Markts Cadolzburg sowie
 - der Erste Bürgermeister der Stadt Langenzen.
- d) während der Vorsitzperiode des Ersten Bürgermeisters des Markts Cadolzburg in nachfolgender Reihenfolge

- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth,
- der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat,
- die in Absatz 1 genannten Amtsträger des Landkreises Fürth und der Stadt Zirndorf, sowie
- der Erste Bürgermeister der Stadt Langenzen.

- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (4) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

- (5) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete

Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Beamten und Arbeitnehmern der ehemaligen Stadtparkasse Fürth, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1, 2. Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Markt Ammerndorf	0,851 v. H.
- Markt Cadolzburg	4,125 v. H.
- Landkreis Fürth	16,000 v. H.
- kreisfreie Stadt Fürth	50,000 v. H.
- Gemeinde Großhabersdorf	1,729 v. H.
- Stadt Langenzenn	5,797 v. H.
- Markt Roßtal	4,084 v. H.
- Gemeinde Seukendorf	1,311 v. H.
- Stadt Stein	0,198 v. H.
- Markt Wilhermsdorf	0,136 v. H.
- Stadt Zirndorf	15,769 v. H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in

Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12

Änderungen der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so hat die Stadt Fürth als ausschließlich betroffenes Verbandsmitglied die Sparkassenbeamten und

Versorgungsempfänger zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. b getroffen wird.

- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpKG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels, insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Abs. 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. Feb-

ruar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2003 S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2009 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 17/2009, S. 103), außer Kraft.

Fürth, 2. Juli 2019

Der Vorsitzende
des Zweckverbands Sparkasse Fürth
Matthias Dießl
Landrat

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 129

Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Oktober 2019 Gz. 12-1367-13/07

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 8 GLKrWG wird bei der Regierung von Mittelfranken mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 neu gebildet; seine Tätigkeit endet mit Ablauf des 30. November 2025 (Art. 8 Satz 2 GLKrWG).

Dem Beschwerdeausschuss gehören an

- Herr Abteilungsdirektor Klaus Keppeler, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Ansbach Dr. Alexander Heinold;
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Thilo Reindl
- Herr Direktor des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. Christian Freudling;
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Ansbach Stefan Horndasch;
Herrn Richter am Landgericht Ansbach Dr. Daniel Hader.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 134

17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

In seiner Sitzung am 27.03.2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 17. Verordnung sind Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ (Veränderungen des Vorbehaltsgebiets WK 15 Markt Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim).

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 01.08.2019 die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 30. September 2019

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 134

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg (7) - Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Oktober 2019 Gz. 24-8157

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 23.09.2019 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 21. Änderung des Regionalplans (Fortschreibung des Kapitels 2.2, künftig „Zentrale Orte“) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 441 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 15.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen www.planungsverband.region.nuernberg.de unter „Aktuelles“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg oder pvm@stadt.nuernberg.de gegeben. Nach Ablauf der angegebenen Frist sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Planungsverband Region Nürnberg finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.planungsverband.region.nuernberg.de) unter Regionalplan - Fortschreibungen - Aktuelle Fortschreibungen - Datenschutzhinweis.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 135

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 1. Oktober 2019

Die 63. ordentliche Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Freitag, 8. November 2019, 10:00 Uhr,

im Auditorium des N-ERGIE Kundencentrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2019
3. Haushaltssatzung 2020
4. Verkürzte Preisperiode 2021-2023 (mit/ohne Eigenkapitalaufbau)
5. Anschluss der Bayerischen Rieswasserversorgung
6. Verbandsangelegenheiten
7. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
8. Sonstiges

Nürnberg, 1. Oktober 2019

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 136

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

90. Aktualisierung, August 2019,

79,99 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Obermüller/Kalb

Gewerbsteuer

Kommentar

42. Aktualisierung, Stand: August 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartertinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

238. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. August 2019, 100,18 €

Art.-Nr. 66190238

JURION Onlineausgabe, 12,38 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

22. Nachlieferung, August 2019, 254 Seiten, 56,80 €

Gesamtwerk: 2.234 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026

Wiesbaden

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

184. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. August 2019, 171,81 €

Art.-Nr. 66384184

JURION Onlineausgabe, 21,23 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

58. Aktualisierungslieferung,

1. September 2019, 116,90 €

Art.-Nr. 66284058

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
184. Aktualisierungslieferung, September 2019,

187,68 €

Art.-Nr. 66237184

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

123. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. August 2019, 195,88 €

Art.-Nr. 66211123

JURION Onlineausgabe, 24,20 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

149. Aktualisierung, Stand: Juli 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

83. Aktualisierungslieferung, 15. Juli 2019,

104,90 €

Art.-Nr. 66288083

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

143. Aktualisierungslieferung, 15. Juli 2019, 74,90 €

Art.-Nr. 66253143

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

166. Aktualisierungslieferung, September 2019, 83,96 €

Art.-Nr. 67077166

JURION Onlineausgabe, 10,38 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

109. Aktualisierung, Stand August 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

48. Aktualisierung, Stand: Juli 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

211. Aktualisierung, Stand August 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

115. Aktualisierung, Stand: Juli 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Bouska

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

131. Aktualisierung, September 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

133. Aktualisierung, Stand: Juli 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare

29. Nachlieferung, September 2019, 180 Seiten, 37,50 €, Gesamtwerk: 2.814 Seiten, 149 €

Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

138. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 20. Juli 2019, 149,24 €

Art.-Nr. 66136138

JURION Onlineausgabe, 18,44 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

116. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. September 2019, 185,12 €

Art. 66186116

JURION Onlineausgabe, 22,88 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnacher und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

20. Nachlieferung, September 2019

166 Seiten, 34,70 €

Gesamtwerk: 2.616 Seiten, 179,00 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Lang/Rothbrust

Landesbezirkliches Tarifrecht

im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern

Kommentar

43. Aktualisierung, Stand: Oktober 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 137